

LIZENZVEREINBARUNG ZWISCHEN FOTOGRAF/IN UND BDA ALS AUS- LOBER DES BDACALLS

1. Der Fotograf / die Fotografin versichert, dass er / sie Urheber/in der Fotografien ist, und dass er/sie allein berechtigt ist, über Rechte an den Fotografien zu verfügen.
2. Der Fotograf / die Fotografin gestattet dem BDA, die Fotografien honorarfrei zum Zwecke der Durchführung und eigenen Präsentation des BDACalls in der BDA-App und auf den eigenen Websites (alle BDA-Domains), zeitlich und räumlich uneingeschränkt zu nutzen.
3. Der Fotograf / die Fotografin gestattet dem BDA, max. zwei Fotoaufnahmen pro Projekt für seine Pressearbeit honorarfrei zu nutzen und die Fotografien an die Medien wie z.B. Fach- und Tagespresse, Online-Fachportale, Social Media (Instagram, Facebook und Twitter) usw. zur rein redaktionellen Nutzung weiterzugeben, sofern die Berichterstattung in einem unmittelbaren redaktionellen Zusammenhang mit dem Ergebnis des BDACalls steht. Die Nutzung der Bildmotive innerhalb eines redaktionellen Artikels darf von der Presse in eigene Onlinearchive gestellt werden, wenn die Bilder nicht einzeln downloadbar sind. Bei Weitergabe der Pressefotos hat der BDA darauf hinzuweisen, dass bei deren Verwendung am oder im Foto selbst der Urhebervermerk anzubringen ist. Wesentliche Veränderungen der Bilder durch Bildbearbeitung sind nur durch Freigabe des Bildautors möglich. Anpassungen der Bilder im Sinne der Druckvorstufe und Formatanpassungen, welche die verschiedenen Layouts erfordern, sind gestattet.
4. Nutzungen der Bilder in werblichem Zusammenhang oder in für den Weiterverkauf bestimmten Produkten, wie z.B. Büchern, sind honorarpflichtig und bedürfen der gesonderten Einräumung der Nutzungsrechte durch den Fotografen. Dies bezieht sich auch auf werbliche Nutzung, wie z.B. Corporate Publishing, die Nutzung in Anzeigen oder die Nutzung durch etwaige Sponsoren des BDACalls. Framing oder das Anbieten von Framing-Codes zur Einbettung von Image-Frames auf Websites Dritter ist nicht gestattet.
5. Üblicherweise enthalten digitale Fotografien Metadaten ("IPTC" = Angaben zu Motiv, Urheber, Nutzungsbedingungen usw.). Das Entfernen oder Verändern der IPTC-Metadaten ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Fotografen nach § 95c UrhG unzulässig. Der BDA hat sicherzustellen, dass die IPTC-Metadaten bei der Weitergabe des Bildmaterials an Dritte sowie bei jeglicher digitaler Verwendung unverändert bleiben.
6. Der BDA haftet nicht für Ansprüche, die sich aus Rechten Dritter ergeben.

Ort, Datum, Name und Unterschrift des Fotografen/der Fotografin

Diese Lizenzvereinbarung wurde in Kooperation mit dem Bundesverband Architektur-
fotografie BVAf e.V. erarbeitet.